

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht privater Risiken im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Inhaltsübersicht

I. Versichertes Risiko

- soweit beantragt und dokumentiert -

1. Privat-Haftpflichtversicherung
und/oder
2. Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung

II. Vertragsgrundlagen

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Mitversicherte Personen
2. Gewässerschadenrisiko
3. Mietsachschäden
4. Vermögensschäden
5. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
6. Fortsetzung der Versicherung nach dem Tode des Versicherungsnehmers

IV. Besondere Bestimmungen zur Privat-Haftpflichtversicherung

- soweit beantragt und dokumentiert -

1. Mitversicherte Risiken
2. Versicherungsfälle im Ausland
3. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
4. Schäden durch mitversicherte deliktsunfähige Kinder
5. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
6. Sachschäden durch häusliche Abwässer
7. Gefälligkeitsschäden
8. Tagesmutter
9. Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen
10. Forderungsausfallversicherung und Spezialschadenersatzrechtschutz

V. Besondere Bestimmungen zur Privaten Tierhalter-Haftpflichtversicherung

- soweit beantragt und dokumentiert -

1. Mitversicherte Risiken
2. Versicherungsfälle im Ausland
3. Nicht versicherte Risiken

I. Versichertes Risiko

Versichert ist,

- soweit beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert -

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Gewerbes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (nicht Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
- (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

(Privat-Haftpflichtversicherung)

und/oder

2. als privater Tierhalter der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Tiere sowie deren bis zu 6 Monate alten Jungtiere (bei Pferdehaltung bis zu 12 Monate alten Fohlen).
(Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung)

II. Vertragsgrundlagen

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den folgenden Bestimmungen.

Bei der Mitversicherung privater Risiken im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung handelt es sich um einen rechtlich selbständigen Vertrag. Der Vertrag endet mit dem Ausscheiden des/der Versicherten aus den Diensten des Versicherungsnehmers, spätestens jedoch mit Beendigung der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung (siehe jedoch Ziff. III.6).

Bei Umwandlung der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung in eine Nachhaftungsversicherung entfällt der Versicherungsschutz für private Risiken. Versicherungsschutz hierfür muss dann gesondert beantragt werden.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1 des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners*) des Versicherungsnehmers;

1.2 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft*) lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden (berufliche Ausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).

Handelt es sich um eine zweite Berufsausbildung, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn zwischen der ersten und der zweiten Berufsausbildung weder einer Berufstätigkeit nachgegangen worden ist noch eine Beschäftigung als Zeit- oder Berufssoldat lag.

Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

- 1.3 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;

1.4 sonstiger mindestens drei Monate im Haushalt des Versicherungsnehmers lebender Personen (z. B. Verwandte, Austauschschüler oder Au Pair), soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht;

1.5 der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers oder bei der Verrichtung vorübergehender betrieblicher Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII (SGB VII) handelt;

1.6 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder - diese entsprechend Ziff. 1.2 und 1.3 - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.

Gegenseitige Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen, mit Ausnahme der nach § 116 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Teil X (SGB X) und § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger.

Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 6 sinngemäß.

*) Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

2. Gewässerschadenrisiko

2.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) **mit Ausnahme** der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

Nicht als Anlagenrisiko in diesem Sinne gelten gewässerschädliche Stoffe

- in Kleingebinden oder sonstigen Behältern bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von max. 500 l/kg. Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziff. 3.1 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos) besteht für Haftpflichtansprüche, die aus Anlagen/Behältern entstehen, wenn das Gesamtfassungsvermögen von 500 l/kg überschritten wird;
- in ausschließlich privat genutzten Abwassergruben.

2.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

2.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;
- wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

3. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Bei gemieteten Ferienwohnungen und -häusern und Hotelzimmern ist auch die Beschädigung der dazu gehörenden Einrichtungsgegenständen (Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) mitversichert.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden infolge von Schimmelbildung
- wegen Schäden, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen. (Anmerkung: Der Wortlaut des Abkommens steht auf Anforderung zur Verfügung.)

Die Höchstersatzleistung beträgt unter Anrechnung auf die für Sachschäden vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall 1 Million Euro, begrenzt auf 3 Millionen Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

4. Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kas senführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
- aus Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderen vergleichbaren Leitungs- und Aufsichtsgremien oder Organen im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

5. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden

5.1 durch den Gebrauch von

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugen mit Anhängern;
- Kraftfahrzeugen, z. B. Krankenfahrstühle, mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- nicht versicherungspflichtigen Anhängern;

Hierfür gilt:

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

5.2 durch den Gebrauch von Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;

5.3 durch den Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

5.4 durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

6. Fortsetzung der Haftpflichtversicherung nach dem Tode des Versicherungsnehmers

Für den nach Ziff. 1 mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und deren Kinder sowie die Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zur nächsten Beiragsfähigkeit fort. Ab diesem Zeitpunkt muss Versicherungsschutz gesondert beantragt werden.

IV. Besondere Bestimmungen zur Privat-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz nach Teil IV besteht nur, soweit dies beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert wurde.

1. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist

insbesondere die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

1.3 als Inhaber

- einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung (hierzu zählt auch ein auf Dauer abgestellter Wohnwagen).

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

- eines im Inland gelegenen Ein- bzw. Zweifamilienhauses;
- eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses; sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

- einer Photovoltaikanlage, die sich auf den gemäß Ziff. 1.3 versicherten Immobilien mit dem dazugehörigen Grundstück befindet.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- als Wohnungsinhaber aus der durch Mietvertrag, Dauernutzungsvertrag u.ä. übernommenen Streu- und Reinigungsplflicht;
- aus dem Miteigentum von zum mitversicherten Ein- bzw. Zweifamilienhaus, Wochenend- oder Ferienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Gartenanlagen, Wohnwege, Garagenhöfe, Abstellplätze für Mülltonnen;
- aus der Vermietung einer im Inland gelegenen Eigentumswohnung, nicht Ferienwohnung. Wird mehr als eine Eigentumswohnung vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);
- aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen und/oder einer Einliegerwohnung sowie von Garagen und Räumen zu gewerblichen Zwecken;
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer Bau summe von 100.000,- Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- als Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

1.4 als Radfahrer;

1.5 als Surfer, auch Windsurfer, mit eigenen und fremden Brettern sowie als Kite-Surfer mit eigenen Geräten, soweit keine Versicherungspflicht besteht;

1.6 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Be tätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

1.7 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hei b-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

1.8 aus der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken (z.B. Reiten) oder die Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken. Schäden an den benutzten Pferden oder Fuhrwerken bleiben ausgeschlossen;

1.9 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Klein tieren, Bienen, nicht jedoch - auch nicht über Ziff. 3.1 AHB - von Hunden (ausgenommen Blindenhunde-, Behindertenbegleit- sowie Hör und Signalhunde), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus dem nicht gewerbsmäßigen Hüten fremder Hunde und/oder Pferde, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung des Tier halters besteht. Kein Versicherungsschutz besteht für das Hüten von Kampfhunden i.S.v. Ziff. V. 3 Abs. 2.

Ausgeschlossen sind Schäden an den zur Beaufsichtigung übernom menen Tieren.

2. Versicherungsfälle im Ausland

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Nutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gem. Ziff. 1.3.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum von Wohnungen und Häusern einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten, die in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) gelegen sind, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken verwendet werden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Wegen Versicherungsfällen im Ausland aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, siehe Ziff. 5.3.

3. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

Eingeschlossen ist - in Ergänzung zu Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, zu privaten Zwecken - nicht berufsbezogen - genutzten Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben). Code-Karten zur Zugangsberechtigung gelten als Schlüssel.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlossern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus allen sonstigen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Schlüsseln für Tresore, Möbel und sonstige bewegliche Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt unter Anrechnung auf die für Sachschäden vereinbarte Versicherungssumme 25.000,- Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 75.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 50,- Euro selbst zu zahlen.

4. Schäden durch mitversicherte deliktsunfähige Kinder

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, wenn dies der Versicherungsnehmer wünscht. Dies gilt nicht soweit

- ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist,
- der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder
- der Geschädigte von einem Dritten (z. B. Aufsichtspflichtigen), der nicht Versicherter dieses Vertrages ist, Schadenersatz erlangen kann.

Die Höchstersatzleistung beträgt unter Anrechnung auf die Vertragsversicherungssumme 5.000,- Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 15.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

5. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

5.1 Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnahmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

(1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

(2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekt Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

(3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 5.1 (1) bis 5.1 (3) gilt:

Dem Versicherungsnahmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. VirensScanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnahmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

5.2 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme für das Privathaftpflicht-Risiko beträgt die Versicherungssumme 1 Million Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache;
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

5.3 Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -Installation, -Integration, -betrieb, -wartung, -Pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

5.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

(1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnahmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),

- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

(2) die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

(3) gegen den Versicherungsnahmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

6. Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind - teilweise abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

7. Gefälligkeitsschäden

Der Versicherer wird sich nicht auf einen Ausschluss der Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit bei Sachschäden durch Gefälligkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnahmer wünscht. Hieron unbeschadet bleibt die Regelung der Ziff. 7.6 AHB.

Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnahmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnahmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

8. Tagesmutter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter.

Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts, des Haushalts der zu betreuenden Kinder und auch außerhalb der Wohnung(en), z.B. bei Spielen, Ausflügen usw. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus dem Abhandenkommen von Sachen und dem Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.
- der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten.

9. Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Eingeslossen sind - abweichend von Ziff. 7.17 AHB -Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

10. Forderungsausfallversicherung und Spezialschadenersatzrechtsschutz

10.1 Gegenstand der Ausfallversicherung

Die AXA Versicherung AG gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Familienangehörigen oder - soweit ausdrücklich vereinbart - dem mitversicherten Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen mitversicherten Kindern (versicherte Personen) Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privat-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

Nicht versichert sind jedoch - insoweit abweichend von Ziff. 4 - Ansprüche gegen deliktfähige Kinder.

10.2 Versicherte Schäden

Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, für die der Schädiger aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit

- nuklear- und genetischen Schäden, die nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind,
- Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben

stehen.

10.3 Erfolgslose Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobiliar- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

10.4 Entschädigung

Die AXA Versicherung AG leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

Von jeder Entschädigung wird ein Selbstbehalt von 2.500,- Euro abgezogen.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Klausel vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Entschädigungsleistung an die AXA Versicherung AG abzutreten.

10.5 Subsidiarität

Die AXA Versicherung AG leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist oder Leistungen gemäß den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes erbracht werden.

10.6 Spezial-Schadenersatzrechtsschutz

Ist die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches im Rahmen dieser Ausfalldeckung nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung gedeckt, leistet der Kooperationspartner ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG Schadenersatzrechtsschutz gemäß den nachfolgenden Bedingungen (subsidiäre Deckung), sofern der Streitwert 2.500,- Euro übersteigt. Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde, soweit dieses Ereignis nach Vertragsbeginn und vor Vertragsbeendigung eintritt.

Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden;
- mehrerer Versicherungsnehmer oder mitversicherter Personen des selben Versicherungsvertrages untereinander, nichtehelicher und ehelicher Lebenspartner gegeneinander im ursächlichen Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten.

Leistungsumfang

ROLAND trägt die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten

- eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes;
- des Gerichts einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Partei angeordnet ist, in Höhe von maximal 2.600,- Euro pro Versicherungsfall;
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstanden sind, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- eines Zwangsvollstreckungsschrittes.

Die Entschädigung ist in jedem Rechtsschutzfall auf 150.000,- Euro begrenzt. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengezahlt. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

ROLAND trägt nicht

- Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als 1 Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

Bei Auslandsbezug sorgt ROLAND für

- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

Der Versicherungsnehmer hat

- den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
- vor Erhebung von Klagen oder Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung ROLAND's einzuholen;
- alles zu vermeiden, was die unnötige Erhöhung von Kosten oder die Erschwerung ihrer Erstattung verursachen könnte.

Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte auf Erstattung von Kosten, die ROLAND getragen hat, gehen mit ihrer Erstattung auf ROLAND über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer ROLAND auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen auf Verlangen mitzuwirken.

Wird eine dieser genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

ROLAND bestätigt dem Versicherungsnehmer den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor ROLAND den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt ROLAND nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

10.7 Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dieser Ausfalldeckung mit subsidiärem Schadensersatzrechtschutz verfallen, wenn sie nicht binnen 3 Jahren ab dem Versicherungsfall bei der AXA Versicherung AG bzw. ROLAND Rechtsschutz-Versicherung-AG schriftlich angemeldet worden sind.

V. Besondere Bestimmungen zur Privaten Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz nach Teil V besteht nur, soweit dies beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert wurde.

1. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
- aus Schäden durch ungewollten Deckakt;
- aus Flurschäden durch Reit- und Zugtiere sowie durch Zuchttiere zum Belegen fremder Tiere - teilweise abweichend von Ziff. 7.14 AHB.

2. Versicherungsfälle im Ausland

Eingeslossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Halter von Jagdhunden, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht sowie von Kampfhunden, -kreuzungen und -mischlingen; auch nicht über Ziff. 3.1 AHB.

Als Kampfhunde zählen American Pitbull, American Staffordshire Terrier/American Stafford Terrier, Bandog, Bordeaux Dogge, Bullterrier, Bullmastiff, Dogo Argentino, Englische Bulldogge, Fila Brasileiro, Französische Bulldogge, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Napoletano, Pitbullterrier, Rhodesian Ridgeback, Staffordshire Bullterrier, Tibet Mastiff, Tosa Inu.